



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

89. Jahrgang

Nr. 7

8. Mai 1996

INHALT

Nr.		Seite
53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG – OVB 1979, S. 493–505; 1988, S. 15)	130
54	Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) Neufassung zum 1. 4. 1996	137

**53 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer
(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG –
OVB 1979, S. 493–505; 1988, S. 15)**

Artikel 1

In Umsetzung des Pastoralplanes vom 28. 6. 1993 (OVB 1993, S. 522 ff.) wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG – (OVB 1979, S. 493–505; 1988, S. 15) in seinen Vorschriften der §§ 3, 6 und 10 sowie wegen des am 1. 1. 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetzes (BGBl. 1992 I, 2002) zusätzlich in § 6 wie folgt geändert:

I.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der/die Beauftragte des Pfarrgemeinderates haben, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind, das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.“

II.

Nach § 3 und vor § 4 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit

Auf Antrag des Pfarrers kann der Verwaltungsrat beschließen, die laufende Verwaltungstätigkeit dem/der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden zu übertragen. Die Übertragung hat durch ein vom Bischöflichen Ordinariat erstelltes Formular, in dem der genaue Umfang der zu übertragenden Aufgaben festgelegt ist, zu erfolgen und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

III.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und

b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Nicht wählbar ist,

- a) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
- c) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist,
- e) derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht, oder
- f) derjenige, der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist.

Die Ausschlußtatbestände nach e) und f) gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.“

IV.

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet künftig:

„Einberufung und Leitung.“

2. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.“

3. Folgender Absatz 3 wird neu angefügt:

„(3) Bei Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 a gelten die Absätze 1 und 2 für den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates entsprechend.“

Artikel 2

Da die Festlegung starrer Amtszeiten der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates und die hieran orientierte Bestimmung zur Amtsdauer nachrückender Ersatzmitglieder nicht den Sonderfall des Rücktritts des ge-

samten Verwaltungsrates in der Kirchengemeinde berücksichtigt, wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG – (OVB 1979, S. 493–505; 1988, S. 15) in seinen Vorschriften der §§ 4 und 7 wie folgt ändert:

I.

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft aller Mitglieder des Verwaltungsrates kann der Generalvikar die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins anordnen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

II.

In § 7 KVVG wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aus besonderem Anlaß außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit aller Mitglieder nur bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Wahl innerhalb des letzten Jahres vor dem allgemeinen Wahltermin statt, gilt sie auch für die kommende Wahlperiode.“

Artikel 3

In Wahrnehmung der Normsetzungskompetenz gemäß c 1276 § 2 CIC sowie zur Ausführung und Ergänzung der Partikularnorm Nr. 19 „Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsgleichlichen Rechtsgeschäften“ der Deutschen Bischofskonferenz mit Rechtskraft ab 1. 1. 1996 (OVB 1995, S. 533 ff.) erhält § 17 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes – KVVG – (OVB 1979, S. 493–505; 1988, S. 15) nachstehende Neufassung:

„§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritte an kirchlichen Grundstücken,

- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
- d) die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte und Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluß und vertragliche Änderungen von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen,
- i) Versicherungsverträge mit Ausnahme von Pflichtversicherungen,
- j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- k) Gesellschaftsverträge, Begründung und Beendigung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
- l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüchen,
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
- p) Abtretung von Forderungen, Schulderlaß, Schuldbversprechen, Schuldankernisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
- q) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Fall ist die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 20 000,- DM bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Schenkungen,
- b) Kauf- und Tauschverträge,
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Absatz 1 lit. j) genannten Verträge,
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20 000,00 DM übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Arbeitsrechtliche Vergleiche bedürfen bei einem Gegenstandswert von mehr als 10 000,- DM zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates; für sonstige gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt dies bei einem Gegenstandswert von mehr als 20 000,- DM.

(5) Für den Bereich der Heime in Trägerschaft von Kirchengemeinden gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - aa) alle unter Absatz 1 lit. a) – d), f), g), i) – l), o), q) und r) genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - bb) Abschluß und vertragliche Änderungen von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
- b) mit einem Gegenstandswert von mehr als 200 000,- DM sind genehmigungspflichtig die in Absatz 2 und Absatz 1 lit. e) und p) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte;
- c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn das Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 200 000,- DM übersteigt;
- d) für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

(6) Die vorstehenden Genehmigungsbestimmungen gelten entsprechend für die den Rechtsgeschäften und Rechtsakten zugrundeliegenden Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates.

(7) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(8) § 15 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.“

Artikel 4

§ 32 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes – KVVG – (OVB 1979, S. 493–505; 1988, S. 15) wird wie folgt geändert:

I.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertretung des Domkapitels, der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls den besonderen Satzungen.“

II.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Vermögensstücke finden die §§ 2, 8 sowie 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht, diözesanes Recht oder die besonderen Satzungen und Statuten nichts anderes bestimmen.“

III.

Es wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Für kirchliche Krankenhäuser in Trägerschaft bzw. einer Rechtsform nach Absatz 1 findet § 17 Absatz 5 nach Maßgabe von vorstehendem Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Zur Sicherstellung der Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen im Bistum Speyer wird folgender Abschnitt IV. nach § 32 und vor dem bisherigen § 33 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes – KVVG – (OVB 1979, S. 493–505; 1988, S. 15) neu eingefügt:

„IV. Stiftungsaufsicht“

§ 33 Stiftungsaufsichtsbehörde

Für die kirchlichen Stiftungen mit Sitz im rheinland-pfälzischen und saarländischen Teil des Bistums Speyer ist das Bischöfliche Ordinariat Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne der staatlichen Stiftungsgesetze.

§ 34 Durchführung der Stiftungsaufsicht

Für die Durchführung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Im übrigen wird das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, gesonderte Bestimmungen bzw. Anordnungen gegenüber den sonstigen Stiftungen im Sinne von § 32 Absatz 1 zu erlassen, die auch von den in § 32 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften abweichen können.“

Artikel 6

Der bisherige § 33 wird zum Abschnitt:

„V. Inkrafttreten“

Artikel 7

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, das KVVG unter Berücksichtigung dieses Änderungsgesetzes neu zu fassen, auszufertigen und zu veröffentlichen.

Artikel 8

Die vorstehenden Artikel 1 bis 7 treten mit Wirkung zum **1. 4. 1996** in Kraft.

Speyer, den 24. 1. 1996

+ Anton Kusenbauer

Bischof von Speyer

Vorstehendes Änderungsgesetz ist im Staatsanzeiger vom 4. März 1996, Nr. 7, S. 286 veröffentlicht worden.

Nachstehend wird die Neufassung des gesamten Gesetzestextes des KVVG unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem vorstehenden Änderungsgesetz veröffentlicht.

54 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) Neufassung zum 1. 4. 1996

I. Kirchengemeinden

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Verwaltungsrat zu bilden. Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der vom Pfarrgemeinderat erarbeiteten pastoralen Richtlinien einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beschußfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Kirchenrechner, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht einer anderen kirchlichen Stelle übertragen werden. Gehört der Kirchenrechner nicht dem Verwaltungsrat an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Pfarrer oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
 - b) den von der Kirchengemeinde gewählten Mitgliedern.
- (2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Die in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der/die Beauftragte des Pfarrgemeinderates haben, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind, das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 3a Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit

Auf Antrag des Pfarrers kann der Verwaltungsrat beschließen, die laufende Verwaltungstätigkeit dem/der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden zu übertragen. Die Übertragung hat durch ein vom Bischöflichen Ordinariat erstelltes Formular, in dem der genaue Umfang der zu übertragenden Aufgaben festgelegt ist, zu erfolgen und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden bis 4000 Katholiken 6 Mitglieder über 4000 Katholiken 8 Mitglieder,
- (2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die gewählten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft aller Mitglieder des Verwaltungsrates kann der Generalvikar die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins anordnen.
- (4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- (5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinden während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Kirchengemeindeglieder. Wer seine Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde hat, kann weder in den Verwaltungsrat gewählt werden, noch bei der Wahl zum Verwaltungsrat mitwirken. Wahlberechtigt ist, wer nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Bischof erläßt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das
 - a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 - c) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
 - d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist,
 - e) derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht, oder
 - f) derjenige, der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist.

Die Ausschlußtatbestände nach e) und f) gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Weigert sich ein Mitglied sein Amt auszuüben oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig, so tritt an seine Stelle das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aus besonderem Anlaß außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit aller Mitglieder nur bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Wahl innerhalb des letzten Jahres vor dem allgemeinen Wahltermin statt, gilt sie auch für die kommende Wahlperiode.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muß das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann das Bischöfliche Ordinariat angerufen werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten; in anderen Angelegenheiten, wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung und Leitung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binn den zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertretender nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

(3) Bei Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß 33a gelten die Absätze 1 und 2 für den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Absatz 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschuß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschußfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschußfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlußfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschuß die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschußfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Absatz 1, Buchst. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschuß zu stande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlufassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlufassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Nicht anwesend dürfen in solchen Fällen auch Personen sein, die nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschuß schwebend unwirksam.

§ 13 Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Bekannt werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zu stande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
 - a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),

- b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über

- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
- b) öffentliche Sammlungen, die im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden, unbeschadet der hierfür erforderlichen staatlichen Genehmigung,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
- d) die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,

- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluß und vertragliche Änderungen von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen,
 - i) Versicherungsverträge mit Ausnahme von Pflichtversicherungen,
 - j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - k) Gesellschaftsverträge, Begründung und Beendigung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
 - l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erbschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 - p) Abtretung von Forderungen, Schulderlaß, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
 - q) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Fall ist die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 20 000,- DM bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
- a) Schenkungen,
 - b) Kauf- und Tauschverträge,
 - c) Erwerb, Belastungen und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
 - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Absatz 1 lit. j) genannten Verträge,

e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20 000,- DM übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Arbeitsrechtliche Vergleiche bedürfen bei einem Gegenstandswert von mehr als 10 000,- DM zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates; für sonstige gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt dies bei einem Gegenstandswert von mehr als 20 000,- DM.

(5) Für den Bereich der Heime in Trägerschaft von Kirchengemeinden gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - aa) alle unter Absatz 1 lit. a) – d), f), g), i) – l), o), q), und r) genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - bb) Abschluß und vertragliche Änderungen von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
- b) mit einem Gegenstandswert von mehr als 200 000,- DM sind genehmigungspflichtig die in Absatz 2 und Absatz 1 lit. e) und p) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte;
- c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn das Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 200 000,- DM übersteigt;
- d) für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

(6) Die vorstehenden Genehmigungsbestimmungen gelten entsprechend für die den Rechtsgeschäften bzw. Rechtsakten zugrundeliegenden Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates.

(7) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(8) § 15 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 18 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen

sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Der Verwaltungsrat soll vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariats

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuheften.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

II. Gesamtkirchengemeinden

§ 23 Bildung von Gesamtkirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können zu Gesamtkirchengemeinden zusammengeschlossen werden.
- (2) Eine Gesamtkirchengemeinde kann durch den Anschluß anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 24 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtkirchengemeinden

- (1) Errichtung und Erweiterung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet einer Gesamtkirchengemeinde neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zur Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde.

§ 25 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Der Gesamtkirchengemeinde kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen dieses Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 26 Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde obliegt die Be- schlußfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

(3) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden auf deren Vorschlag bestimmt. Er hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde, auch wenn er ihm nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde aus seiner Mitte.

§ 27 Ausschuß der Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Ausschuß nimmt die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt die Gesamtkirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Der Ausschuß der Gesamtkirchengemeinde besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde, die dieser für die Dauer seines Amtes wählt.

(3) Besteht die Gesamtkirchengemeinde aus weniger als fünf Mitgliedern, so hat der Ausschuß ebensoviele Mitglieder wie die Gesamtkirchengemeinde.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses.

§ 28 Beschußfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Ausschuß der Gesamtkirchengemeinde ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 29 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten die Gesamtkirchengemeinde nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Ausschuß-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 30 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9–22 finden auf Gesamtkirchengemeinden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem §§ 23–29 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 31 Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhles

- (1) Das Bistum wird durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Kapitularvikar, vertreten.
- (2) Der Bischöfliche Stuhl wird durch den jeweiligen Bischof, während der Sedisvakanz durch den Kapitularvikar vertreten.

§ 32 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung des Domkapitels, der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls den besonderen Satzungen.
- (2) Für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Vermögensstücke finden die §§ 2, 8 sowie 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht, diözesanes Recht oder die besonderen Satzungen und Statuten nichts anderes bestimmen.
- (3) Für kirchliche Krankenhäuser in Trägerschaft bzw. einer Rechtsform nach Absatz 1 findet § 17 Absatz 5 nach Maßgabe von vorstehendem Absatz 2 entsprechende Anwendung.

IV. Stiftungsaufsicht

§ 33 Stiftungsaufsichtsbehörde

Für die kirchlichen Stiftungen mit Sitz im rheinland-pfälzischen und saarländischen Teil des Bistums Speyer ist das Bischöfliche Ordinariat Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne der staatlichen Stiftungsgesetze.

§ 34 Durchführung der Stiftungsaufsicht

Für die Durchführung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Im übrigen wird das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, gesonderte Bestimmungen bzw. Anordnungen gegenüber den sonstigen Stiftungen im Sinne von § 32 Absatz 1 zu erlassen, die auch von den in § 32 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften abweichen können.

V. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung des Gesetzes vom 1. 10. 1979 (OVB 1979, S. 493 bis 505; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 1. 10. 1979, Nr. 38, S. 624 ff.) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. 8. 1987 (OVB 1988, S. 15; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 21. 12. 1987, Nr. 50, S. 1297 ff.) tritt aufgrund des Änderungsgesetzes vom 24. 1. 1996 mit Wirkung vom 1. 4. 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsrechts außer Kraft.

Speyer, den 15. 03. 1996

+ Anton Krenzke

Bischof von Speyer

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion: Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis: 4,50 DM vierteljährlich
Herstellung: Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am: 8. Mai 1996